

## Synopse Archivordnung – Anlage 2

Aktuelle Satzung	Geplante Fassung	Mustersatzung
<p>Archivordnung für die Stadt Kenzingen vom 26. März 1993 ("Mitteilungen der Stadt Kenzingen", Nr. 13/93 vom 02. April 1993)</p> <p>Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GO) BW i. d. F. vom 03. Oktober 1983 und § 7 Abs. 3 Landesarchivgesetz (LArchG) i. d. F. vom 12. März 1990 (GBl. BW 1990, S. 89) hat der Gemeinderat am 26.03.1993 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Archivordnung der Stadt Kenzingen</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz - LArchG) hat der Gemeinderat am 27.07.2023 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Archivordnung der Stadt/Gemeinde.....</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Gemeinderat am ..... folgende Satzung beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 Begriff</b></p> <p>1) Archiv im Sinne dieser Satzung ist das "Stadtarchiv der Stadt Kenzingen". Die Archive in den Rathäusern der Ortschaften sind Außenstellen des Stadtarchivs.</p>	<p><b>§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs</b></p> <p>(1) Die Stadt Kenzingen unterhält ein Archiv.</p> <p>(2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Aktsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen. Für fremdes Archivgut übernimmt die Stadt keine Haftung, es sei denn, es handelt sich um Leih- oder Dauerleihgaben. Die Einzelheiten werden in einem Depositatvertrag geregelt.</p> <p>(3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.</p>	<p><b>§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs</b></p> <p>(1) Die Stadt/Gemeinde unterhält ein Archiv.</p> <p>(2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Aktsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt/Gemeinde bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.</p> <p>(3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-/Orts- und Heimatgeschichte.</p>

## Synopse Archivordnung – Anlage 2

Aktuelle Satzung	Geplante Fassung	Mustersatzung
<p><b>§ 2 Stellung und Aufgaben des Stadtarchivs</b></p> <p>1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Bürgermeister über die verwaltungsorganisatorische Zuordnung des Stadtarchivs sowie über dessen verwaltungsmäßige und personelle Betreuung.</p> <p>2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerledigung nicht mehr ständig benötigt werden und von bleibendem Wert sind, zu prüfen, zu erhalten, zu schließen und zu verwahren sowie allgemein nutzbar zu machen.</p> <p>3) Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt bedeutsamen Dokumente oder Dokumentationsunterlagen.</p> <p>4) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte. Insoweit sind Bestandteile des Stadtarchivs auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Archivbibliothek</li> <li>2. Fotoarchiv</li> <li>3. Bildarchiv</li> <li>4. Kartenarchiv</li> </ol>	<p><b>§ 2 Benutzung des Archivs</b></p> <p>(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Als Benutzung des Archivs gelten insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskunft und Beratung,</li> <li>- Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel sowie die</li> <li>- Einsichtnahme in Archivgut.</li> </ul>	<p><b>§ 2 Benutzung des Archivs</b></p> <p>(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.</p> <p>(2) Als Benutzung des Archivs gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,</li> <li>(b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,</li> <li>(c) Einsichtnahme in Archivgut.</li> </ol>

## Synopse Archivordnung – Anlage 2

Aktuelle Satzung	Geplante Fassung	Mustersatzung
<p><b>§ 3 Fremdes Archivgut</b></p> <p>Das Stadtarchiv kann fremdes Archivgut aufnehmen. Liegt die Aufnahme im ausschließlichen Interesse des Eigentümers, so können Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung erhoben werden. Für fremdes Archivgut. übernimmt die Stadt keine Haftung, es sei denn, es handelt sich um Leih- oder Dauerleihgaben. Im Übrigen umfasst die Aufnahme fremden Archivgutes ausschließlich die Aufbewahrung, nicht jedoch dessen Pflege und Verwaltung.</p>	<p><b>§ 3 Benutzungserlaubnis</b></p> <p>(1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.</p> <p>(3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,</li> <li>- Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,</li> <li>- der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,</li> <li>- ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder</li> <li>- Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.</li> </ul> <p>(4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,</li> <li>- der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen hat oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,</li> </ul>	<p><b>§ 3 Benutzungserlaubnis</b></p> <p>(1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.</p> <p>(3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,</li> <li>(b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder</li> <li>(c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder</li> <li>(d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder</li> <li>(e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.</li> </ul> <p>(4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) das Wohl der Stadt/Gemeinde verletzt werden könnte,</li> <li>(b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,</li> </ul>

## Synopse Archivordnung – Anlage 2

Aktuelle Satzung	Geplante Fassung	Mustersatzung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,</li> <li>- Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist, oder</li> <li>- der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.</li> </ul> <p>(5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen etc.) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,</li> <li>- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,</li> <li>- der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält, oder</li> <li>- der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,</li> <li>(d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,</li> <li>(e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.</li> </ul> <p>(5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder</li> <li>(b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder</li> <li>(c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,</li> <li>(d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.</li> </ul>
<p><b>§ 4 Benutzung des Stadtarchivs</b></p> <p>1) Beim Nachweis eines berechtigten 'Interesses' sind Dritte befugt, das Stadtarchiv zu benutzen. Dritte sind alle Personen, die nicht hauptberuflich bei der Stadt beschäftigt sind.</p>	<p><b>§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten Benutzerraum</b></p> <p>(1) Das Archivgut kann in einem zugewiesenen Raum mit vorheriger Terminabsprache, im Bedarfsfall unter Aufsicht, eingesehen werden.</p>	<p><b>§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum</b></p> <p>(1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.</p>

## Synopse Archivordnung – Anlage 2

Aktuelle Satzung	Geplante Fassung	Mustersatzung
<p>2) Als Benutzung des Archivs gelten:            -Auskünfte und Beratungen, die den Rückgriff auf das Stadtarchiv erfordern            -Einsichtnahme in Fundbücher            -Einsichtnahme in das Archivgut</p>	<p>Das Betreten des Archivs ohne Begleitung eines städtischen Bediensteten ist untersagt.</p> <p>(2) Die Benutzer haben sich im zugewiesenen Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.</p>	<p>(2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.</p>
<p><b>§ 5 Benutzungserlaubnis</b></p> <p>1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.</p> <p>2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen und einen Benutzungs-antrag auszufertigen.</p> <p>3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,</li> <li>2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder</li> <li>3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder</li> <li>4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder</li> </ol>	<p><b>§ 5 Vorlage von Archivgut</b></p> <p>(1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.</p> <p>(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen vereinbarten Nutzungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bemerkungen und Striche anzubringen,</li> <li>- verblasste Stellen nachzuziehen, oder</li> <li>- darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.</li> </ul> <p>(3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich einem städtischen Bediensteten anzuzeigen.</p>	<p><b>§ 5 Vorlage von Archivgut</b></p> <p>(1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.</p> <p>(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>i. Bemerkungen und Striche anzubringen,</li> <li>ii. verblasste Stellen nachzuziehen,</li> <li>iii. darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.</li> </ol> <p>(3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.</p>

## Synopse Archivordnung – Anlage 2

Aktuelle Satzung	Geplante Fassung	Mustersatzung
<p>5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen 6. das Wohl der Stadt verletzt werden könnte.</p> <p>4) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn</p> <p>a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.</p>	<p>(4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. In diesen Fällen wird eine vertragliche Vereinbarung getroffen.</p>	<p>(4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.</p> <p>(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.</p>
<p><b>§ 6 Benutzungsregelung</b></p> <p>1) Das Archivgut kann nur im Benutzerbereich während des beantragten Einsichts-zeitraumes eingesehen werden. Das Betreten der Magazinbereiche ohne Begleitung durch städtisches Personal ist untersagt.</p> <p>2) Benutzer des Archivs haben sich im Benutzerbereich so zu verhalten, dass Behinderungen oder Belästigungen anderer Benutzer unterbleiben. Es ist im Stadtarchiv verboten</p> <p>-das Rauchen, Essen oder Trinken -das Mitführen von Tieren.</p>	<p><b>§ 6 Haftung</b></p> <p>(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.</p> <p>(2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.</p>	<p><b>§ 6 Haftung</b></p> <p>(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.</p> <p>(2) Die Stadt/Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.</p>

## Synopse Archivordnung – Anlage 2

Aktuelle Satzung	Geplante Fassung	Mustersatzung
<p>In den Besucherbereich dürfen Kameras, Taschen aller Art und Mäntel nicht mitgenommen werden.</p>		
<p><b>§ 7 Vorlage von Archivgut</b></p> <p>1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann <i>die</i> Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.</p> <p>2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bemerkungen und Striche anzubringen, - verblasste Stellen nachzuziehen</li> <li>- darauf zu radieren, es als Schreibunterlagen zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.</li> </ul> <p>3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.</p> <p>4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.</p> <p>5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.</p>	<p><b>§ 7 Auswertung des Archivguts</b></p> <p>Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.</p>	<p><b>§ 7 Auswertung des Archivguts</b></p> <p>(1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt/Gemeinde, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt/Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.</p>

## Synopse Archivordnung – Anlage 2

Aktuelle Satzung	Geplante Fassung	Mustersatzung
<p><b>§ 8 Haftung</b></p> <p>1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. <i>Dies</i> gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.</p> <p>2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.</p>	<p><b>§ 8 Belegexemplare</b></p> <p>(1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart (Pflichtexemplargesetz), das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Stadtarchiv unentgeltlich ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.</p> <p>(2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Stadtarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.</p>	<p><b>§ 8 Belegexemplare</b></p> <p>(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.</p> <p>(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.</p>

## Synopse Archivordnung – Anlage 2

Aktuelle Satzung	Geplante Fassung	Mustersatzung
	<p>(4) Beruht das Druckwerk oder nichtöffentliche Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Stadtarchiv eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten zu überlassen.</p> <p>(5) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nicht veröffentlichte Schriftwerke vom Stadtarchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden. Anderen Personen darf keine Einsicht in nicht veröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn das Urheberrecht erloschen ist.</p>	
<p><b>§ 9 Archivgutauswertungen</b></p> <p>1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren.</p> <p>2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.</p> <p>3) Beruhen Arbeiten nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>§ 9 Reproduktionen</b></p> <p>(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.</p> <p>(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.</p> <p>(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.</p>	<p><b>§ 9 Reproduktionen und Editionen</b></p> <p>(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt/Gemeinde. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.</p> <p>(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.</p> <p>(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.</p>

## Synopse Archivordnung – Anlage 2

Aktuelle Satzung	Geplante Fassung	Mustersatzung
<p><b>§ 10 Reproduktionen und Editionen</b></p> <p>(1) Die Fertigungen von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.</p> <p>(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.</p> <p>(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.</p>	<p><b>§ 10 Gebühren</b></p> <p>(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung und dem zugehörigen Gebührenverzeichnis der Stadt Kenzingen in der jeweiligen Fassung.</p> <p>(2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.</p>	<p><b>§ 10 Gebühren</b></p> <p>(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt/Gemeinde .....</p> <p>(2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.</p>
<p><b>§ 11 Gebühren</b></p> <p>1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kenzingen.</p> <p>2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.</p>	<p><b>§ 11 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.</p>	<p><b>§ 11 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.</p>
<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Archivordnung vom 29.10.1992, in Kraft getreten am 03.04.1993, aufgehoben.</p>	<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Archivordnung vom ..... aufgehoben.</p>